

1.2. Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Staatlichen Landratsamtes Kitzingen vom 04.04.2016 versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Deren Inhalt wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Anlage ist nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides von der Planung abweichende Regelungen treffen.

1.3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.4. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Landkreis Kitzingen ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen* und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen (Ziffern mit *) definieren die Anlagedaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und können selbständig nicht angefochten werden. Bei Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

2.1. *Anlagedaten:

- Einsatzstoffe: Baum- und Strauchschnitt (Stammteile, Äste, Wurzelwerk), naturbelassene Holzreste (Abschnitte, Grobteile, Späne, Rinden)
- Erzeugung von Hack- und Schreddergut: max. ca. 240 t/d
- Gesamtlagerkapazität: 20 000 t
- Lagerdauer je Anlieferung: längstens ein Jahr
- Betriebszeit: 07:00 - 20:00 Uhr
- Schallleistungspegel des Gesamtbetriebs: 120 dB(A)

Anforderungen zum Naturschutz

- 2.2. In den Monaten Mai, Juni und Juli dürfen von der Lagerfläche keine Biomassebrennstoffe (Inputmaterial), die länger als eine Woche liegen, ohne bewegt bzw. umgesetzt zu werden, in den weiteren Betriebsablauf gelangen.
- 2.3. Müssen aus zwingenden betrieblichen Gründen während der Brutzeit im Mai, Juni oder Juli während dieser Zeit über eine Woche hinaus lagernde „Brennstoffe“ (Wurzelstöcke, Gestrüpp usw.) verarbeitet werden, sind diese vor der Aufnahme in den weiteren Betriebsablauf auf vorhandene Vogelnester hin zu überprüfen. Dieser Vorgang ist in einem Protokoll festzuhalten und damit zu dokumentieren. Die Jahresprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
- 2.4. In Bezug auf den Reptilienschutz (Zauneidechse, Schlingnatter, Ringelnatter) ist dafür Sorge zu tragen, dass das Material auf der Lagerfläche ständig umgesetzt wird und keine Besiedelung des Materials mit Reptilien eintritt. Werden Reptilien auf der Lagerfläche festgestellt ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.
- 2.5. Dasselbe gilt auch für den Amphibienschutz.
- 2.6. Wird vom Betreiber in Erwägung gezogen, weitere Flächen zu schottern bzw. zu asphaltieren, ist dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Grünflächen (Wald, Gebüsche, Magerrasen, Feuchtfelder etc.).

Anforderungen zum Gewässerschutz

- 2.7. Sämtliche Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kompostieranlage als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich sind, sind bis zum 31.12.2016 umzusetzen.
- 2.8. Der ordnungsgemäße Zustand der Kompostieranlage als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch den Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 18 VAWS nachzuweisen. Der Prüfbericht ist bis spätestens 31.01.2017 vorzulegen.
- 2.9. Auf den unbefestigten Flächen dürfen nur Wurzelstöcke und unbelasteter Boden (Z0 nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA M 20“) gelagert werden.

2.10. Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Die Stellungnahme umfasst nach Nr. 7.4.6 VVWas ausschließlich wasserwirtschaftliche Belange und ist keine bautechnische Entwurfsprüfung. Nicht geprüft wurden die Standsicherheit, Belange des Arbeits- und Unfallschutzes u. ä.

Anforderungen zum Arbeits- und Unfallschutz

2.11. *Es dürfen nur die im Antrag genannten Abfälle (keine Bioabfälle aus Haushalten sowie Marktabfälle) gelagert und behandelt werden.

2.12. Arbeitsschutzrechtliche Belange, wie zum Beispiel, Erstellung und Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten.

2.13. Sofern die Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten Lärm ausgesetzt sind oder sein können, ist die Lärmvibrationsverordnung zu beachten.

2.14. Sollte es bei den Prozessen (z. B. beim Schredder- sowie Siebanlagenbetrieb, beim Befahren der Fahrwege) zu Staubentwicklung kommen, sind geeignete Maßnahmen zur Staubreduktion zu ergreifen.

Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2.15. Holz sollte erst am Ende einer Nutzungskaskade verbrannt werden.

Anforderungen zum Brandschutz

2.16. Der Feuerwehreinsatzplan ist entsprechend den Veränderungen anzupassen.

Anforderungen des Marktes Großlangheim

2.17. Bei der Planung des Zuliefer- und Abholverkehrs ist darauf zu achten, dass neben der Ortsdurchfahrt Großlangheim auch alle anderen An- bzw. Abfahrmöglichkeiten genutzt werden.

Anforderungen des Marktes Kleinlangheim

2.18. Der Markt Kleinlangheim bittet um Einhaltung und Beachtung der geltenden Immissionschutzgesetze.

Anforderungen des Marktes Schwarzach a. Main

2.19. Zusätzliche Geruchsbelästigungen für die Bürger des Marktes Schwarzach a. Main sind zu verhindern, widrigenfalls mit geeigneten Gegenmaßnahmen zu reduzieren.

Gründe:

I.

Unter Vorlage entsprechender Pläne und weiterer Unterlagen beantragte das Sachgebiet „Kommunale Abfallwirtschaft“ für den Landkreis Kitzingen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle und deren Vorbehandlung für die Verbrennung – Herstellung von Biomassebrennstoff.

Es handelt sich um eine Folgenutzung der Kompostieranlage auf Fl.Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst Kitzingen.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 an die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Beteiligt wurden:

- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt –
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Große Kreisstadt Kitzingen – Stadtbauamt –
- Markt Großlangeim
- Markt Kleinlangheim
- Markt Schwarzach a. Main
- Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62.1 Technischer Umweltschutz –
- Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62.2 Untere Naturschutzbehörde –
- Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62.3 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft –
- Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 33 Gesundheitsamt –
- Landratsamt Kitzingen – Kreisbrandrat –

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 23.11.2015 und ab 26.11.2015 auf der Internetseite des Landratsamt Kitzingen öffentlich bekanntgegeben (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Antragsunterlagen konnten vom 07.12.2015 bis einschließlich 07.01.2016 im Landratsamt Kitzingen von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Einwendungen wurden innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 21.01.2016, nicht erhoben. Demzufolge wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Große Kreisstadt Kitzingen, die Märkte Großlangheim, Kleinlangheim und Schwarzach a. Main haben ihr Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Die anderen Träger öffentlicher Belange haben dem Antrag zugestimmt; einige unter den in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kitzingen zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter diese Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung vorbehandelt werden, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Solche Anlagen sind in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sind unter Nr. 8.12.2 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV gelistet. In Spalte c sind sie dort mit dem Buchstaben V gekennzeichnet.

Die Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu erteilen, weil sich die Anlage aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4.

BlmSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt.

Die oben genannte Kennzeichnung mit dem Buchstaben E bewirkt, dass die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie gelten.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil unter Beachtung der unter 2. festgesetzten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Lärmschutz und Luftreinhaltung

Am Standort wurde die Verarbeitung von Biomüll aus getrennter Erfassung und von Marktabfällen beendet. Die Rottetunnel samt Biofilter sind stillgelegt und die Vorsortierung demontiert.

Verblieben ist die Kompostierung von Holz- und Grünresten im Mietenverfahren auf den asphaltierten Betriebsflächen. Darüber hinaus dürfen bis zur Umsetzung der Anforderungen zum Gewässerschutz nur Stoffe verarbeitet werden, die keine wesentliche Belastung des Sickerwassers befürchten lassen.

Künftig soll Biomassebrennstoff aus 30 % der Einsatzstoffe hergestellt werden.

Für den Zielbetrieb ist die Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen mit 20 000 t angegeben.

Für die Erzeugung des Brennmaterials werden die im Werksbestand vorhandenen Schredder- und Siebanlagen verwendet. Die Mitbenutzung der mobilen Gerätschaften ermöglicht bis 240 t/d an Grobhackgut zu fertigen; im Regelfall werden rd. 50 t/d produziert.

Die Betriebszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr werden beibehalten. Der Wegfall der Biotonne verringert den Lkw-Verkehr. Der Umschlag erfolgt mit den zwei im Werksbereich befindlichen Radladern. Auf unbefestigtem Untergrund werden lediglich Wurzelstöcke und unbelasteter Boden abgeladen.

Das Kompostwerk ist aufgrund der Einsatzstoffe bzw. der Erzeugnisse sowie der Materialmengen nicht störfallrelevant.

Die Geräuschbelastung durch den Gesamtbetrieb ist in der schalltechnischen Betrachtung des Ing.-Büros Wölfel aufgezeigt.

Die maßgeblichen Lärmquellen – 2 Zerkleinerer, 2 Siebanlagen und 2 Radlader – gehören zur bisherigen Ausstattung. Der Fahrverkehr ist mit rd. 30 Zu- und Abfahrten von Lkw/d angesetzt und lagebedingt unproblematisch. Als Schallleistungspegel wird von 120 dB(A) für den Gesamtbetrieb ausgegangen. In Relation von Abstand und Schutzgrad ist der als WA-Gebiet einzustufende Ortsrand von Großlangheim die kritischste Stelle im Umfeld. Die Entfernung vom Kompostwerk beträgt knapp 2 km. Der zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber wird dort um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

Als Fazit wird in der Beurteilung anhand der TA Lärm festgestellt, dass alle relevanten Bezugspunkte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Kompostwerks liegen. Schallschützende Auflagen sind daher entbehrlich.

Die vom Gesamtbetrieb verursachte Luftbelastung durch Geruch und Staub ist mit der Immissionsprognose des Ing.-Büros Lohmeyer abgedeckt.

Darin wird auf das Mietenverfahren nach dem Abbruch der Rottetunnel abgestellt. Veranschlagt sind 16 600 GE/s halbjährig für das Kompostwerk im Zielbetrieb. Als Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen ist festzuhalten, dass bei höchster Ausgangslast die jeweilige Irre-

levanzschwelle der GIRL bzw. der TA Luft im nahen Umgriff unterschritten wird. Hinzu kommt der günstige Standort.

Folglich sind die Emissionsfrachten der o.g. BImSchG-Vorhaben bei der begrenzten Inputliste unbeachtlich. Die Lagerabschnitte verursachen weniger als 600 GE/s und der Aufbereitungsbereich des Brennmaterials bringt unter 200 GE/s.

Ferner hat der Betreiber die Wasserbedüsung bei der Zerkleinerung und Absiebung oder das Reinigen der Betriebsflächen und Fahrwege im Bedarfsfall vorgesehen.

In beiden Fachgutachten sind die Emissionsansätze plausibel und die Beurteilungen gemäß den einschlägigen Regelwerken ausgeführt. Die rechnerische Richtigkeit wird unterstellt.

Bleibt als Hinweis anzufügen, dass Gerätschaften und Fahrzeuge mit schadstoffarmen Diesellaggregaten bei Ersatzbeschaffungen zu verwenden sind.

Ergebnis

Die o.a. BImSchG-Vorhaben verursachen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Staub und Gerüche bei antragskonformer Betriebsweise. Deshalb sind fachlicherseits keine Auflagen festzulegen.

b) Naturschutz

Aus den Unterlagen (z.B. Lageplan M 1:250 – Plan Nr. 1) geht hervor, dass keine Flächen zusätzlich (mit Beton, Asphalt, Schotter) befestigt werden sollen. Die bestehenden Grünflächen (mit Ausgleichsfläche, auch Waldrand, Wald, Kiefernwald, Tümpel, begrünter Wall, etc.) sollen demnach vollständig erhalten werden. Die Nutzung der Lagerfläche für Wurzelstöcke etc. wurde bereits im Jahr 2012 artenschutzrechtlich abgehandelt.

Die Anlage wird von einem FFH-Gebiet und einem Vogelschutzgebiet (Natura2000-Gebiete) umgeben.

Zur Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG

Bei dieser Umnutzung der bestehenden Flächen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erkennen. Ein neuer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entstehen.

Zum Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG

Die für die Lagerung von Wurzelstöcken etc. ausgewiesene Fläche (im nordwestlichen Bereich vor dem Wall) wurde bereits im Jahr 2012 artenschutzrechtlich abgearbeitet.

Durch die weitere Umnutzung ergeben sich für die dort im Umfeld lebenden besonders und streng geschützten Tierarten keine grundsätzlichen Änderungen. Es können nach derzeiti-

gem Kenntnisstand keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Weitere artenschutzrechtliche Belange können zurückgestellt werden.

Prüfung Natura2000-Relevanz

Für die Natura2000-Gebiete können keinerlei Veränderungen oder Störungen gemäß § 33 BNatSchG erkannt werden. Deshalb kann bei diesem Projekt gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auch von weiteren Prüfungen abgesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete, über den Bestand hinaus, können mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele für die Natura2000-Gebiete werden durch diese Umnutzung nicht gefährdet.

c) Gewässerschutz

Auf dem Gelände der Kompostieranlage Klosterforst des Landkreises Kitzingen soll zusätzlich Biomassebrennstoff (Hack- und Schreddergut) hergestellt und gelagert werden.

Die Annahme der Eingangsstoffe und die Herstellung der Hackschnitzel sollen auf den asphaltierten Flächen erfolgen, die in die zwei bestehenden Sickerwasserbecken ($V_{\text{ges}} = 950 \text{ m}^3$) entwässern. Weiterhin liegen zwei der geplanten Lagerflächen für Hackschnitzel in diesem Bereich.

Zwei weitere geplante Lagerflächen für Hackschnitzel liegen auf den asphaltierten Flächen, die in das Becken zur Sammlung des Niederschlagswassers der Hofflächen entwässern ($V = 150 \text{ m}^3$). Dieses Becken ist mit dem Prozesswasserspeicher ($V = 150 \text{ m}^3$) verbunden, so dass insgesamt ein Volumen von 300 m^3 zur Verfügung steht (Prozesswasser fällt nicht mehr an).

Der Inhalt der Sickerwasserbecken und der Inhalt des Beckens zur Sammlung des Niederschlagswassers der Hofflächen werden zur Befeuchtung auf die Kompostmieten rückgeführt. Überschüssiges Wasser wird landwirtschaftlich verwertet oder einer Kläranlage zugeführt.

Wurzelstöcke und Mutterboden sollen wie bisher auf einer unbefestigten Fläche gelagert werden.

Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung

Die Anlagen sind Bestand.

Wassergefährdende Stoffe

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Natürliches Holz ist als nicht wassergefährdend eingestuft. Hackschnitzel werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet (interne Bewertung). Vom LfU wird deswegen vorgeschlagen, die Lagerflächen für Hackschnitzel wasserundurchlässig zu befestigen. Das verunreinigte Niederschlagswasser kann danach landwirtschaftlich verwertet werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt zustimmt.

Die vom LfU vorgeschlagenen Maßnahmen sind hier gegeben.

Bis auf die Lagerfläche für Wurzelstöcke erfolgt die Lagerung und Herstellung auf asphaltierten Flächen mit Sammlung des Niederschlagswassers.

Die Annahmebereiche, der Herstellungsbereich und zwei der Produktlager liegen dabei im Bereich der Kompostieranlage.

Die Kompostieranlage ist eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Produktlager auf der Hoffläche liegen außerhalb des Bereichs der Kompostieranlage, erfüllen aber ebenfalls die vorgeschlagenen Anforderungen des LfU.

Bei der Prüfung der Kompostieranlage nach VAWS durch den Sachverständigen nach § 18 VAWS Stefan Wachsmann am 04.12.2014 wurden erhebliche Mängel festgestellt, die bis spätestens zum 31.12.2016 zu beheben sind.

d) Beurteilung nach der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die vorliegende Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

e) sonstige Gefahren

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG)). Die Kosten hat der Landkreis Kitzingen zu tragen, da er die Amtshandlung veranlasst hat (Art. 2 Abs. 1 KG). Der Landkreis Kitzingen ist gemäß Art. 4 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.